

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 8. November 2016
BESCHLUSS NR. 2016-298
SEITE 1 von 2

Siedlungsentwässerung, Abwasser, periodische Kontrolle
Festsetzung Gebühren für die Sanierung privater Anschlussleitungen K1.C

1. Ausgangslage

Die Stadt ist für die einwandfreie Funktion des gesamten Kanalisationsnetzes und die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen verantwortlich. Gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung der Stadt Opfikon (SEVO) vom 1. Januar 2015, Artikel 12, sorgt die Abteilung Bau und Infrastruktur im Rahmen der städtischen Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

Die Eigentümer werden über den Zustand ihrer Abwasserleitungen mittels Bericht informiert.

2. Sanierung privater Anschlussleitungen

Weist die private Liegenschaftsentwässerung Mängel auf, werden die Eigentümer mittels Verfügung aufgefordert, die Leitungen innert vorgegebener Frist zu sanieren. Gemäss SEVO ist jede Anpassung an den Entwässerungsanlagen bewilligungspflichtig. Entsprechend wird in der Sanierungsaufforderung verlangt, ein Projekt zur Bewilligung einzureichen. Die Prüfung und Bewilligung der privaten Sanierungsprojekte sowie die Kontrollen und Abnahmen vor Ort und die Schlussberichte verursachen für die Prüfingenieure und die Behörden einen Mehraufwand, welcher von den betroffenen Eigentümer zu tragen ist.

3. Gebühren

Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert. Das Verursacherprinzip gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) wird somit gewahrt.

Für die Bearbeitung eines Sanierungsprojektes im Rahmen der periodischen Kontrolle wird eine Grundgebühr erhoben, welche folgende Punkte umfasst:

- Technische Auskunft (z.B. Abklärung Leitungsverlauf etc.)
- Prüfung Sanierungsprojekt, Aufsetzen der Sanierungsbewilligung
- Kontrolle bzw. Abnahme der Sanierung (vor Ort resp. Kanal-TV-Abnahme)
- Schlussbericht (Auszüge aus Datenbank)

Die Grundgebühr wird auf CHF 400 festgesetzt, wobei CHF 350 für die Aufwendungen des entsprechenden, mit der Ausübung der Kontrollstelle Kanalisation beauftragten Ingenieurbüros (Ingenieurbüro Gujer AG, 8153 Rümlang) bestimmt sind. Für die Aufwendungen der Stadt Opfikon (Versand Bewilligung und Bewilligungskopien, Kopierkosten, Rechnungstellung und Inkasso) werden CHF 50 berechnet.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 8. November 2016
BESCHLUSS NR. 2016-298
SEITE 2 von 2

Zusätzliche Arbeitsschritte wie z.B. das Einmass vor Ort, mehrfache resp. zusätzliche Prüfungen des Sanierungsprojektes (Unvollständigkeit oder nicht regelkonform), zusätzliche Begehungen vor Ort, Ersatzvornahmen etc. werden nach Aufwand (KBOB-Tarife) verrechnet.

Private Sanierungsprojekte von Anschlussleitungen, welche nicht im Rahmen der periodischen Kontrolle sondern in Zusammenhang mit baurechtlich relevanten Umbauten erfolgen, sind von der Pauschale ausgeschlossen und werden nach Aufwand (KBOB-Tarif) verrechnet.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Grundgebühr für die Bearbeitung eines Sanierungsprojektes im Rahmen der periodischen Kontrolle wird gemäss den Erwägungen auf CHF 400 festgesetzt.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die Gebührenfestsetzung zu publizieren.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ingenieurbüro Gujer AG, Leberbäumlistrasse 8, 8153 Rümlang
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Bereichsleiter Baurecht
 - Leiter Unterhalt
 - Ingenieur Tiefbau
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

BA-16-66_Sanierungsgebuehren_private_Anschlussleitungen.docx

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:


Paul Remund


Hansruedi Bauer

VERSANDT:
10. NOV. 2016

